

# **Anlage 3.1**

## **Definition der Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet einen sparsamen Umgang mit Personaldaten, nur die unbedingt für die jeweilige Zwecksetzung nötigen personenbezogenen Mitarbeiterdaten werden erfasst und verarbeitet.
2. Der Grundsatz der Zweckbestimmung bedeutet, dass nur solche persönlichen Arbeitnehmerdaten gespeichert werden, für deren Verarbeitung ein konkreter Verwendungszweck vereinbart ist oder auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen besteht.
3. Der Grundsatz der Normenklarheit gebietet es, dass für alle Betroffenen die Verarbeitungszwecke und die Regeln der Verarbeitung einsichtig bekannt sind.